



**Gebührensatzung
zur Satzung über das Friedhof- und Bestattungswesen
in der Gemeinde Röhrmoos
(Friedhofsgebührensatzung - FGS)**

vom 11.12.2024

Die Gemeinde Röhrmoos erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128), folgende

Satzung

über die Gebühren für die Benützung der gemeindlichen Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Röhrmoos:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden von der Gemeinde Röhrmoos Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, die in einem Gebührenverzeichnis festgesetzt sind, das Bestandteil dieser Satzung ist.

Im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten oder nach einer gesondert zu treffenden Vereinbarung berechnet.

(2) Den Gebühren wird etwaige Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe hinzugerechnet.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer

- a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder die Verlängerung beantragt,
- b) eine Bestattung in einer Grabstätte in Auftrag gibt,
- c) Einrichtungen des Friedhofs benutzt,
- d) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
- e) wer die Gebührenschuld durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat.
- f) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- 1. bei den Gebühren für öffentliche Leistungen mit der Beendigung der Amtshandlung,
- 2. mit der Überlassung von Nutzungsrechten bzw. der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 1.

- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht die sofortige Fälligkeit der Gebührenschuld festgesetzt wird.
- (3) Die Gemeinde Röhrmoos ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die zu erwartende Gebührenschuld zu erheben.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4 Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gebühren

Festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.07.2023 außer Kraft.

Röhrmoos, den 12.12.2024
Gemeinde Röhrmoos

Gez.
Dieter Kugler
Erster Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 12.12.2024 in den Geschäftsräumen der Gemeinde Röhrmoos, Rathausplatz 1, 85244 Röhrmoos, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung an den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Amtstafeln im Gemeindegebiet der Gemeinde Röhrmoos am 12.12.2024 hingewiesen.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 11.12.2024

- Gebührenverzeichnis -

I. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten zur Nutzung			
Die Gebühren für die Überlassung von Grabstätten sind bei der Erstbelegung für die gesamte satzungsmäßige Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten. Dies gilt auch für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts.			
1. Gebühren für die Überlassung von Sarggrabstätten			
	Nutzungs- dauer	Gebührensatz pro Jahr der Nutzung	Gebührensatz insgesamt
a) Einzelgrabstätte	15 Jahre	46,67 EUR	700,00 EUR
b) Familiengrabstätte	15 Jahre	46,67 EUR	700,00 EUR
c) Beisetzung in vorhandenes Grab			300,00 EUR
2. Gebühren für die Überlassung von Urnengrabstätten			
	Nutzungs- dauer	Gebührensatz pro Jahr der Nutzung	Gebührensatz insgesamt
a) Urnenerdgrabstätte	10 Jahre	50,00 EUR	500,00 EUR
b) Urnenstengrabstätte	10 Jahre	195,00 EUR	1.950,00 EUR
c) Grabstätte in Urnenwand	10 Jahre	145,00 EUR	1.450,00 EUR
d) anonyme Urnengrabstätte	10 Jahre	60,00 EUR	600,00 EUR
e) Beisetzung in vorhandenes Grab			200,00 EUR
3. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten im Bestattungswald			
Die festgelegten Gebühren beziehen sich auf die jeweiligen, in § 18 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 5 der Friedhofssatzung bestimmte Ruhezeit bzw. Nutzungsrecht.			
3.1. für Einzel-Ruhestätten			
a) Kategorie 1			600,00 EUR
b) Kategorie 2			850,00 EUR
c) Kategorie 3			1.150,00 EUR
d) Kategorie 4			1.400,00 EUR
e) Kategorie 5			1.550,00 EUR
f) Kategorie 6			1.700,00 EUR
g) Kategorie 7			1.950,00 EUR
3.2. für ganze Ruhebäume und Ruhefindlinge			
Kategorie 1			6.500,00 EUR
Kategorie 2			7.000,00 EUR
Kategorie 3			7.500,00 EUR
Kategorie 4			8.000,00 EUR
Kategorie 5			9.000,00 EUR
Kategorie 6			9.500,00 EUR
Kategorie 7			10.500,00 EUR
3.3 Für Einzelgrabstätten an Sternschnuppenbäumen fällt keine Gebühr an.			

4. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts (je Jahr und Stelle)	
In Fällen, in denen die Ruhezeit einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Grabnutzungsrecht erworben wurde, ist für die Zeit vom Ablauf des Grabnutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhezeit die Grabgebühr zu entrichten. Sie wird unter Zugrundelegung der bei der erneuten Bestattung geltenden Grabgebühr nach Jahren und vollen Monaten berechnet, wobei Teile von Monaten aufzurunden sind.	
a) Einzelgrabstätte	46,67 EUR
b) Familiengrabstätte	46,67 EUR
c) Urnenerdgrabstätte	50,00 EUR
d) Urnenstelengrabstätte	195,00 EUR
e) Grabstätte in Urnenwand	145,00 EUR
II. Gebühren für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen	
Mit den Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle sind folgende Leistungen der Gemeinde abgegolten: Lohnanteil des Friedhofspersonals, Pflege und Unterhaltung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen.	
1. für die Benutzung der Leichenhalle	50,00 EUR
2. Vorhaltegebühr Infrastruktur (je erstmaligen Erwerb der Grabstätte; nur in Röhrmoos und Sigmertshausen)	115,00 EUR
III. Sonstige Gebühren	
1. Abräumung Urnengrabstätte	460,00 EUR
2. Abräumung Sarggrabstätte	720,00 EUR
3. Abräumung Grabstätten mit Grabsystemen (Stele/Wand)	460,00 EUR
4. Bereitstellung Urnenabdeckung (Platte) für Urnenwand und Urnenstelengrabstätte	160,00 EUR
IV. Verwaltungsgebühren	
1. Gebühr zum Erwerb oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts	34,91 EUR
2. Gebühr für die Gestattung von Ausnahmen und sonstigen Erlaubnissen	45,00 EUR
3. Ausstellen einer Graburkunde	22,94 EUR
4. Umschreiben eines Grabes auf einen anderen Nutzungsberechtigten	22,94 EUR
5. Verzicht auf das Grabnutzungsrecht nach § 20 Abs. 8 Friedhofssatzung	22,94 EUR
6. Grabmalgenehmigung	28,92 EUR
7. Genehmigung einer Exhumierung	30,00 EUR
V. Gebührenerstattung bei Umbettungen / Exhumierungen	
Bei Umbettung einer Leiche oder Urne während der Ruhezeit oder bei während einer über die letzte Ruhezeit hinaus gewährten Verlängerung oder bei Entzug des Nutzungsrechtes erhält der Verzichtende für die Zeit, für die das Grabnutzungsrecht noch gelaufen wäre, die bei der letzten Bestattung oder Verlängerung geleistete Grabgebühr zeitanteilig zurück. Der Erstattungsbetrag wird nach Jahren und vollen Monaten gerechnet, wobei Teile des Monats stets aufgerundet werden. Von der zu erstattenden Grabgebühr wird die Verwaltungsgebühr nach Ziffer IV. 5. einbehalten.	